

Der Präsident der  
Ständigen Wirtschaftsdelegation

Bern, den 20. Oktober 1965

Notiz an Herrn Bundesrat Schaffner, Präsident der Delegation  
des Bundesrates für Finanz und Wirtschaft

-----

Exportrisikogarantie für Kriegsmaterial -  
Gesuch der Schweizerischen Industrie-Gesell-  
schaft, Neuhausen (SIG), für eine Lieferung  
von Sturmgewehren an die Polizei von Chile

I.

Am 25. August 1965 reichte die SIG ein Gesuch ein für die Lieferung von 4500 Sturmgewehren im Wert von rund 4,4 Millionen Franken an die chilenische Polizei. Dieses Geschäft soll im Rahmen der zweiten Tranche von 15 Millionen Franken des an Chile gewährten Transferkredites abgewickelt werden. Die chilenische Regierung und der Banco Central haben dieser Lösung bereits zugestimmt. Die Zahlungsbedingungen lauten: 10 % bei Bestellung und 90 % bei Lieferung, wobei dann Chile die 90 % aus dem Bankenkredit beziehen und über 10 Jahre, d.h. nach einer Karenzfrist von 3 Jahren, in 14 Semester-raten zurückzahlen könnte. Zur Begründung ihres Gesuches macht die SIG geltend:

- dass die Gewehre für die Polizei und nicht für die Armee bestimmt sind;
- dass die belgische und westdeutsche Konkurrenz langfristige Kredite offeriere (Belgien 8 Jahre);
- dass die Konkurrenz bisher nicht zum Zug gekommen sei, die SIG bis jetzt ca. 28'000 Gewehre an die chilenische Armee, die Luftwaffe und die Marine geliefert und daher ein Interesse daran habe, dass die Polizei mit den gleichen Waffen ausgerüstet werde;
- dass der Verein Schweizerischer Maschinen-Industrieller in seiner Eingabe vom 31. März 1965 an den Vorort den Standpunkt vertrete, die Exportrisikogarantie sei in Zukunft auch für Waffenexporte zu gewähren.

Als wichtigstes Argument wies die SIG auf die Vorteile hin, welche dem Militärdepartement durch die Realisierung des Geschäftes entstehen würden. Zu diesem Punkt hat sich auch der Generalstabschef in einem Schreiben an das Eidg. Militärdepartement geäußert. Nach Angabe der SIG wäre der Stückpreis bei einer Lieferkadenz an die

- 2 -

KTA von 4000 Stück pro Monat Fr. 715.-, bei 3000 Stück Fr. 759.- und bei 2000 Stück Fr. 798.-. Die ERG-Kommission war mehrheitlich der Auffassung, dass dem Gesuch entsprochen werden sollte.

Pro memoria sei erwähnt, dass ein im Jahre 1962 von der SIG gestelltes Gesuch für Gewährung der Exportrisikogarantie für eine Lieferung von 21'500 Sturmgewehren im Werte von rund 14,5 Millionen Franken an die chilenische Armee vom Eidg. Volkswirtschaftsdepartement im Einvernehmen mit dem Finanzdepartement wegen seiner Präjudizwirkung abgelehnt worden war. Die SIG verzichtete damals auf einen Rekurs, machte jedoch geltend, dass, nachdem die Ausfuhr von Waffen einer streng gehandhabten Waffenausfuhrkontrolle unterliegt, die Verweigerung der Exportrisikogarantie, welche ein Mittel der Wirtschaftspolitik bildet, eine Hintansetzung eines bestimmten Industriezweiges gegenüber anderen Wirtschaftsbereichen darstellt. Das Geschäft kam dann trotzdem zustande. Die SIG musste jedoch nachträglich zu einer Stundung der vertraglich festgesetzten Zahlungsfristen Hand bieten.

## II.

Die Ständige Wirtschaftsdelegation hat eine einlässliche Aussprache über dieses neue Begehren geführt. Sie kam dabei übereinstimmend zum Schluss, dass eine Abwicklung dieses Geschäftes zulasten des Transferkredites abzulehnen sei. Die Kreditvereinbarung mit Chile schreibt ausdrücklich vor, dass nur Investitionsgüter mit langen Amortisationsfristen, die mit der Durchführung des chilenischen Entwicklungsplanes in Beziehung stehen, auf diesem Wege finanziert werden können. Die Lieferung von Sturmgewehren würde diesen Kriterien nicht entsprechen. Ferner war sich die Ständige Wirtschaftsdelegation einig darüber, dass die vorgesehenen Zahlungsfristen von 8 bis 10 Jahren durch die ERG nicht gedeckt werden könnten, sondern höchstens die Frage der Gewährung der ERG zu den normalen Bedingungen der Berner Union, maximal 5 Jahre, zur Diskussion stehen könne.

Die Ständige Wirtschaftsdelegation hat einen ersten Gedankenaustausch über die grundsätzliche Frage gepflegt, ob an der bisherigen Praxis des Ausschlusses von Kriegsmaterial-Lieferungen von der ERG festgehalten werden sollte oder ob die Möglichkeit ins Auge gefasst werden könnte, eine ERG-Deckung zu normalen Bedingungen zu gewähren.

Für eine Auflockerung der bisherigen Praxis sind folgende Erwägungen geltend gemacht worden:

Der Bundesrat hat in letzter Zeit aus technischen und kommerziellen Erwägungen namhafte Kriegsmaterial-Bestellungen an das Ausland vergeben. Die grosse technische Spezialisierung auf diesem Sektor lässt es zudem unwahrscheinlich erscheinen, dass die Schweiz ihren Bedarf in Zukunft völlig im Inland decken kann. Unter diesem Gesichtspunkt sollte jedoch umgekehrt der schweizerischen Rüstungsindustrie die Exportmöglichkeit nicht erschwert werden auf denjenigen

Gebieten, wo sie eigene Entwicklungen aufzuweisen hat und durch Serienproduktion konkurrenzfähig bleiben kann. Gerade der vorliegende Fall zeigt übrigens, wie stark die Preisgestaltung durch die Grösse der Fabrikationsserie beeinflusst wird. Nachdem die Neuausrüstung der schweizerischen Armee mit dem Sturmgewehr der SIG weitgehend vollzogen ist, sollte für den Eigenbedarf die monatliche Lieferkadenz massiv reduziert werden auf den Bedarf des jährlichen Rekrutenkontingents. Sofern der bevorstehende Fabrikationsausfall nicht durch entsprechende Exporte aufgefangen werden kann, wird sich der Beschaffungspreis für die schweizerische Armee entsprechend erhöhen.

Die Neutralitäts- und verteidigungspolitischen Erwägungen sind massgebend für die Erteilung der Fabrikations- und Ausfuhrbewilligung. Sind diese Instanzen durchlaufen, sollten derartige Geschäfte wie normale Exportgeschäfte behandelt werden und somit nicht grundsätzlich von der ERG ausgeschlossen bleiben.

Im spezifischen Fall ist besonders zu berücksichtigen, dass wegen der gespannten Zahlungsbilanz Chile auf Lieferantenkredite angewiesen ist, sodass dieses Geschäft für die SIG wahrscheinlich an die westeuropäische Konkurrenz verloren gehen würde, wenn die ERG verweigert wird. Nachdem die SIG die chilenische Armee bereits mit dem schweizerischen Sturmgewehr beliefert hat, würde das Uebergehen der Polizei auf einen anderen Waffentyp in der Öffentlichkeit missverstanden werden. Es könnte der Eindruck entstehen, das Schweizer Sturmgewehr habe den Anforderungen weniger gut entsprochen als die neue Waffe. Dadurch würde das Ansehen der SIG geschädigt und die zukünftigen Liefermöglichkeiten nach anderen lateinamerikanischen Ländern beeinträchtigt werden. Diese Ueberlegung ist gewichtiger als die finanzielle Bedeutung, die das Einzelgeschäft auf den Stückpreis hat.

Schliesslich sind noch die Rückwirkungen auf unsere Beziehungen zu Chile zu berücksichtigen. Der chilenische Staatspräsident hat das Dekret, das die Zahlungsbedingungen enthält, bereits unterschrieben. Nachdem anlässlich seiner kürzlichen Europareise unsere Nachbarstaaten grössten Wert darauf gelegt haben, Präsident Frei in seinem gemässigten Kurs zu bestärken und ihm eine enge wirtschaftliche Zusammenarbeit anzubieten, sollte die Schweiz, die traditionelle und enge Beziehungen zu Chile unterhält, es vermeiden, den falschen Eindruck einer betonten Zurückhaltung zu erwecken.

Umgekehrt sind aber auch wichtige Bedenken gegen die Gewährung der ERG aufgeführt worden. Die schweizerische Exportpolitik mit Bezug auf Kriegsmaterial stellt einen Kompromiss dar zwischen den Neutralitätspolitischen Erwägungen, die gegen eine Ausfuhr von Kriegsmaterial sprechen, und der Notwendigkeit, zur Erhaltung einer nationalen Rüstungsindustrie dieser einen genügend grossen Absatzmarkt zu öffnen. Die bisherige Praxis hat, gesamthaft gesehen, die Aufrechterhaltung der schweizerischen Ausfuhr von Kriegsmaterial auf einem bescheidenen Niveau ermöglicht. Trotz der Grossaufträge an das Ausland richtet sich auch heute die Beschaffungspolitik für die schwei-

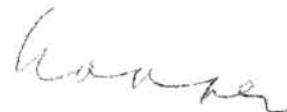
- 4 -

zerische Armee nicht ausschliesslich nach kommerziellen Kriterien und ist bemüht, die schweizerische Industrie weiterhin in einem Ausmass zu berücksichtigen, das die Nachteile einer Erschwerung der Ausfuhr als zumutbar erscheinen lässt. Wie die Initiative von Herrn Nationalrat W. Schmid und eine Reihe öffentlicher Aufrufe zeigen, stösst die bisherige Ausfuhrpraxis für Kriegsmaterial in breiten Schichten des Schweizervolkes auf Kritik. Eine zusätzliche Förderung der Ausfuhr durch Gewährung der ERG würde diese innenpolitischen Widerstände noch verschärfen.

Eine Gleichstellung von Kriegsmaterial-Lieferungen, für die die Fabrikations- und Ausfuhrbewilligung erteilt worden ist, mit normalen Exporten sei aber auch schon deshalb nicht möglich, weil sich beim Kriegsmaterial der Bundesrat das Recht vorbehält, die Ausfuhrbewilligung nachträglich zu widerrufen, falls sich die politischen Verhältnisse im Bestimmungsland in unerwarteter Weise zuspitzen und kriegerische Ereignisse befürchten lassen.

Obschon im Falle Chile ein Entgegenkommen an sich vielleicht gerechtfertigt werden könnte, würde dadurch ein Präzedenzfall geschaffen, der sich möglicherweise schwer eindämmen liesse.

Angesichts der wichtigen grundsätzlichen Fragen, die dieser Fall aufwirft, hat die Ständige Wirtschaftsdelegation vorderhand darauf verzichtet, Ihnen einen konkreten Antrag zu stellen. Sie erachtet es jedoch als angezeigt, dem Bundesrat einen Bericht über die gewaltete Diskussion zu unterbreiten mit der Bitte, sich zu den Richtlinien, die einem Entscheid zugrunde gelegt werden müssen, zu äussern.



(Stopper)

Kopie an:

HH. Botschafter Micheli; Dr. Homberger; Direktor Redli;

Dr. Probst, EPD;

Kriegstechnische Abteilung EMD;

HH. J. Bü;.Lo.